

Molitor, Bruno

Article — Digitized Version

Fragwürdige Kompromisse

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Molitor, Bruno (1974) : Fragwürdige Kompromisse, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 54, Iss. 2, pp. 56-57

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134638>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Fragwürdige Kompromisse

Daß die Spitzenpolitiker der Regierung hörbar aufatmeten, ja Stolz zur Schau tragen, kann man verstehen: die Koalitionsvereinbarungen in Sachen Mitbestimmung und Vermögensbeteiligung sind politisch ein Kunststück. Ob das auch für ihren sachlichen Gehalt gilt, ist eine andere Frage. Sie aber ist entscheidend.

Was die Mitbestimmungsfrage betrifft, so kann die Regierungskoalition von der Güte der gefundenen Lösung selbst nicht ganz überzeugt sein. Denn brächte sie den Fortschritt, um dessentwillen man sie preist, ist schwer einzusehen, warum sie nicht überall Anwendung findet. Der Montansektor wird jedoch ausgenommen; hier soll das Mitbestimmungsgesetz von 1951 weitergelten. So bleibt denn ein wesentliches Reformziel auf der Strecke: es gibt für die qualifizierte Mitbestimmung nach wie vor zweierlei Recht. Ein zweites Handikap, ja einen veritablen Rückschritt bedeutet der Wegfall des „elften Mannes“ im Aufsichtsrat. Vergeblich sucht man nach einer sachlichen Begründung. Hat es je an qualifizierten Kandidaten gefehlt, oder konnten sich die Kapital- und Arbeitnehmervertreter in praxi nicht einigen? Und sicherlich ist es kein gesellschaftlicher Schaden, wenn in Fällen der Stimmgleichheit im unternehmerischen Aufsichtsorgan das Votum eines unabhängigen und der Öffentlichkeit verpflichteten Mitgliedes den Ausschlag gibt.

Statt dessen dreht sich jetzt alles um die Position des Aufsichtsratsvorsitzenden: Er erhält in der zweiten Abstimmung den Stichentscheid, wenn das vorher jeweils mit der Mehrheit jeder der beiden Mitgliedsgruppen so beschlossen worden ist. Entsprechend angelegentlich nimmt sich die Neuregelung des Bestellungsverfahrens an: Werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die je einer Bank des Aufsichtsrates entstammen müssen, nicht auf Anhieb mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt, wechseln die Posten zwischen den beiden Seiten im Zweifel jährlich.

Dies, und nicht die Institution des „elften Mannes“, ist eine Verlegenheitslösung, deren Komplikationen eine längerfristige Unternehmenspolitik nur behindern können. Fast scheint es, daß über dem Paritätsperfektionismus der eigentliche Daseinszweck des Aufsichtsorgans aus dem Auge verloren wurde, nämlich die zügige und wirksame Kontrolle des Vorstandes. Das gilt um so mehr, als sich nun auch beim Vorstand die neue Marschroute fortsetzt: Der Berufung eines mehrheitlich gewählten Vorstandsmitgliedes kann die Mehrheit einer der beiden Banken im Aufsichtsrat widersprechen; eine paritätisch besetzte Vermittlungsstelle soll dann in Funktion treten, und es erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im übrigen darf dem Vorsitzenden des Vorstandes in keinem Fall mehr das Privileg des Stichentscheides eingeräumt werden.

Überhaupt muß zukünftig, wenn es nach der Koalitionsvereinbarung geht, in den Großbetrieben viel und kompliziert gewählt werden. Für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ist zunächst ein Wahlmännnergremium zu wählen, säuberlich gegliedert nach Arbeitern, Angestellten und leitenden Angestellten gemäß ihrem Stärkeverhältnis im Unternehmen und mit entsprechend sorgfältig begrenzten Wahlvorschlagsrechten. Die Gruppenarithmetik wiederholt sich auf ähnliche Weise für die Rekrutierung der unternehmensangehörigen Arbeitnehmervertretung, wobei den leitenden Angestellten schließlich und endlich mindestens ein Aufsichtsratssitz zufallen muß.

Wie immer man zu der politisch hochstilisierten Frage der leitenden Angestellten stehen mag, die ganze Methodik einer Gruppenaufsplitterung der Belegschaft ist

für die Bestellung und Funktion des Aufsichtsrates in Großunternehmen wenig sachdienlich. Denn anders als beim Betriebsverfassungsrecht geht es bei der qualifizierten Mitbestimmung um die großen unternehmenspolitischen Entscheidungen, die heute verstärkt von gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rücksichten getragen sein wollen. Unter diesem Aspekt hätten sich die Reformer besser darüber Gedanken gemacht, wie auch Großunternehmen, die nicht kapitalgesellschaftlich betrieben werden, in eine einheitliche Mitbestimmungsregelung einzubeziehen sind, und daß bei der vordringenden kapitalintensiven Produktion der Belegschaftsumfang nicht das alleinige Größenkriterium abzugeben vermag.

Indessen sind das alles gleichsam läbliche Sünden, wenn man die Mitbestimmungslösung mit den Koalitionsvereinbarungen in Sachen Vermögensbeteiligung vergleicht. Hier muß das Urteil hart ausfallen: Sie sind im Ansatz verfehlt und dazu angetan, die vermögenspolitische Zielsetzung ad absurdum zu führen. 27 000 von 1,55 Mill. Unternehmen sollen jährlich rund 5 Mrd. DM als Nettogewinnabgabe in Form von Anteilspapieren (oder Geld) an Anlagefonds abführen, die an rund 24 Mill. Bürger, die weniger als 54 000 DM verdienen und kein Vermögen versteuern, Zertifikate ausgeben, die pro Begünstigten einen Wert von etwa 210 DM ausmachen und auf sieben Jahre gesperrt sind.

Dazu wäre erstens zu sagen: Wenn die Regierung der Ansicht ist, daß die großen Unternehmenseinheiten zu hohe Gewinne machen (oder zu wenig Abgaben entrichten) und die Investitionen „gelenkt“ werden müßten, dann ist das probate Mittel die Besteuerung zugunsten der Staatsaufgaben und nicht die Alimentierung von anonymen Anlagefonds, die, wie es heißt, zur Finanzierung öffentlicher Infrastrukturinvestitionen beitragen sollen.

Zweitens, wenn man wirklich eine breite individuelle Vermögensbildung anstrebt, muß es schon dem einzelnen Bürger überlassen bleiben, welche Spar- und Anlageform er vorzieht. Da hat es wenig Sinn, ihn zu einem Beteiligungspapier zu zwingen, von dem er auf Jahre hinaus nicht umsteigen kann. Und was die vielberufene „Macht“ des Produktivkapitals anbelangt, liegt die tatsächlich wirksame Gegenwehr in der Mitbestimmung einerseits, der Wirtschaftspolitik andererseits – es sei denn, der Koalitionsvorschlag wäre als ein umständlicher, aber falsch etikettierter Schritt auf dem Wege zur „Vergesellschaftung der Produktionsmittel“ gedacht.

Will man, drittens, daß von Unternehmensseite mehr zur Vermögensbildung der Beschäftigten getan wird – und das sollte geschehen –, gibt es etwa aus dem Bausektor gute Erfahrungen mit einer Investivlohnregelung. Sie zu verallgemeinern, dürfte für den vermögenspolitischen Gesamteffekt sicherlich ratsamer sein, als sich auf den Gewinn von 2 % der Unternehmen zu kaprizieren, um die aufkommenden Beträge landesweit zu verteilen. Im übrigen darf man gespannt sein, wie die Arbeitnehmer und Gewerkschaften der betroffenen Unternehmen auf die einseitige Verschlechterung ihrer Lohnchancen reagieren, und das um so mehr, als bisherige Gewinnbeteiligungen und Leistungen nach dem 624-DM-Gesetz nicht auf die unternehmerische Abgabepflicht angerechnet werden sollen.

Viertens sind Maßnahmen zur nachhaltigen Korrektur der Vermögensverteilung eine zu ernste Angelegenheit, um sie in die Nähe eines Glücksspieles zu bringen. Nur daß der Koalitionsvorschlag nicht einmal einen „Einsatz“ in Form der Zugehörigkeit zum gewinnerwirtschaftenden Unternehmen vorsieht (jedermann, auch der Selbständige und Freiberufler, wird begünstigt), noch irgendeine Eigenleistung voraussetzt, wie das der Staat seinerseits als Sparförderer selbstverständlich tut: Ja, derjenige, der gemäß seiner Einkommenshöhe eigentlich zu fördern wäre, aber schon bisher gespart hat und die Freigrenze der Vermögensteuer überschreitet, wird sogar benachteiligt. Das ist politisch schlechter Stil.

Fünftens landet das vorgeschlagene Verfahren nicht von ungefähr bei einem jährlichen Pro-Kopf-Betrag von 210 DM – wenn es konjunkturell überhaupt dabei bleibt. Das ist bei den heutigen Inflationsraten kein sonderlicher Anreiz zur eigenen Vermögensbildung; eher wird der Betrag baldmöglichst aufgelöst. Vor allem aber führt das Verfahren zu unerträglich schiefen Situationen: Man versetze sich in die Haut eines der zwei Millionen Fürsorgeempfänger, der sieben Jahre lang mit seinem Zertifikat warten muß, bevor er liquide Mittel erhält, die er heute dringend brauchen könnte! Nein, das Parlament wird es sich dreimal überlegen, ehe es einen solchen Koalitionskompromiß zum Gesetz macht.